

3 C 7/45

(3 StS 12/45)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Abdeckereiarbeiter   
aus Sangerhausen, zur Zeit im Zuchthaus in Coswig i. Anhalt in  
Strafhaft;

wegen Diebstahls i. R. u. a.

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 19. Februar 1945, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke

und die Reichsgerichtsräte Kamecke und Dr. Pawelka,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in E r f u r t vom 26. September 1944  
wird im Strafausspruch gegen den Angeklagten  geändert.

Der Angeklagte wird zum Tode und Verlust der Ehrenrechte verurteilt.

Er trägt die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten wegen fortgesetzten  
Diebstahls i. R., wegen Preisvergehens und Vergehens gegen das Le=  
bensmittelgesetz als Volksschädling und gefährlichen Gewohnheits=  
verbrecher zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Es hat ihm ferner die  
im § 32 StGB angeführten Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren ab=  
erkannt und gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach den  
Feststellungen des Sondergerichts hatte der Angeklagte vom April  
1942 bis zu seiner Verhaftung am 7. Juni 1944 aus einer Abdeckerei,

in

in der er beschäftigt war, fortgesetzt insgesamt 5 Zentner Fleisch und Fett von verendeten und tierärztlich verworfenen Tieren gestohlen, zu Wurst und Schinken verarbeitet und zum großen Teil zu übermäßigen Preisen verkauft oder gegen wertvolle Gebrauchsgegenstände eingetauscht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich lediglich gegen den Strafausspruch. Sie macht geltend, die Strafe werde weder der Schwere der Tat noch auch dem Schutze der Volksgemeinschaft gegen einen so unverbesserlichen, gewinnsüchtigen und bedenkenlosen Gewohnheitsdieb gerecht. Sie hat Erfolg.

Der Angeklagte ist in den Jahren 1922 bis 1938 18mal gerichtlich bestraft worden, darunter 10mal wegen einfachen und schweren Diebstahls sowie wegen Rückfalldiebstahls, 3mal wegen Betruges und Rückfallbetruges und je einmal wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs, leichtfertiger falscher Anschuldigung und wegen fortgesetzten Sittlichkeitsverbrechens. Wegen der ihm jetzt zur Last gelegten Tat hat ihn das Sondergericht als Volksschädling verurteilt, weil er den durch den Krieg bedingten Mangel an Fleisch bewußt ausgenutzt hat, um Volksgenossen ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit aus reiner Habgier verdorbenes, gesundheitsschädliches Fleisch zu Überpreisen zu verkaufen oder gegen Gebrauchsgegenstände einzutauschen. Mit Recht bezeichnet das Sondergericht den Angeklagten im Hinblick auf sein Vorleben und seine jetzt abgeurteilten Straftaten als asozialen Menschen und sein Verhalten als außerordentlich verwerflich, weil er die Notzeit des deutschen Volks in schamloser Weise zu seinem persönlichen Vorteil ausgenutzt hat. Dann aber ist der Nichtigkeitsbeschwerde darin beizupflichten, daß bei der besonderen Verwerflichkeit der Tat nach gesundem Volksempfinden lediglich die Todesstrafe als schwerste im § 4 VolksschädVVO vorgesehene Strafe als Sühne in Betracht kommen könne.

Die Verhängung dieser schwersten Strafe ist aber auch nach dem § 1 Änderungsg gerechtfertigt. Für die Frage, ob der gefährliche Gewohnheitsverbrecher nach dieser Bestimmung der Todesstrafe zu verfallen hat, ist der Wert oder Unwert einer Persönlichkeit entscheidend. Wie das Sondergericht selbst zutreffend ausführt, reicht sich im Leben des Angeklagten seit seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft eine strafbare Handlung an die andere. Seine Gemeingefährlichkeit als Dieb ist bereits in früheren Urteilen von den Gerichten hervorgehoben worden. Neben den zahlreichen zum Teil schweren Dieb-

stählen hat er auch raffinierte Betrügereien begangen. Das Sondergericht erblickt mit Recht die niedrige Gesinnung des Angeklagten, dem, wie es feststellt, jede sittliche Lebensauffassung mangelt, auch in seinen beiden letzten Straftaten, der falschen Anschuldigung eines ehrbaren Beamten und in seiner sittlichen Verfehlung an der eigenen, neunjährigen Pfllegetochter. Das Sondergericht betont schließlich, daß der Gang des Angeklagten zum Verbrechen unausrottbar geworden sei, daß der Angeklagte nicht mehr vom Verbrechen loskomme und eine dauernde Gefahr für den Rechtsfrieden bedeute; der Angeklagte sei ein asozialer Mensch von besonders verwerflichem Charakter. Bei dieser Sachlage verlangen das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der Volksgemeinschaft die Ausmerzung des Angeklagten. mögen auch Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung geeignet sein, weitere Straftaten des Angeklagten zu verhindern.

Die Verurteilung zum Tode ist daher sowohl nach dem § 1 des Änderungsgesetzes als auch nach dem § 4 VolksschädI VO geboten.

gez.: Bumke

Kamecke

Dr. Pawelka